



24

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,  
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

**A-Post**  
Stadtrat Altstätten  
Rathausplatz 2  
9450 Altstätten

4. April 2011

### **Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

#### **• Überbauungsplan Halde-Oberkirlen II**

Mit Schreiben vom 19. November 2008 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG den Überbauungsplan Halde-Oberkirlen II ein erstes Mal vorgeprüft. In der Folge hat der Stadtrat Altstätten den Überbauungsplan Halde-Oberkirlen an der Sitzung vom 16. Februar 2009 beschlossen und zur Auflage freigegeben. Das Planungsinstrument wurde vom 11. März bis 9. April 2009 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen beim Stadtrat Altstätten 3 Einsprachen ein. Nach den geführten Einspracheverhandlungen wurden zwei der drei Einsprachen zurückgezogen. Die noch verbleibende Einsprache wurde vom Stadtrat abgewiesen. Daraufhin hat der Einsprecher das Rekursverfahren einberufen. Im Rahmen des Rekursverfahrens konnte mit dem Einsprecher eine Einigung erzielt werden. Eine materielle Anpassung des Überbauungsplans wurde notwendig. Aufgrund dieser Änderung wurde eine erneute öffentliche Auflage erforderlich. Der Stadtrat der Stadt Altstätten hat beschlossen, seinen Beschluss vom 16. Februar 2009 zu annullieren und den Überbauungsplan Halde-Oberkirlen II erneut der Bevölkerung vorzulegen.

Der vorliegende Überbauungsplan Halde-Oberkirlen II wurde gegenüber dem ursprünglichen Überbauungsplan Halde-Oberkirlen II im Wesentlichen wie folgt geändert: Zwischen den beiden geplanten Gebäuden und südlich dieser beiden Gebäude wurde ein ca. 200 m<sup>2</sup> grosser Bereich für einen Kinderspielplatz ausgeschieden. Im Weiteren wurden die Breiten der beiden Baubereiche von 11.0 m auf 10.0 m reduziert. Der Baubereich Terrassen und Balkone heisst neu Baubereich Sitzplätze und Balkone. Die minimale Breite der ausgeschiedenen Fusswegverbindungen wurde von 1.5 m auf 1.2 m reduziert. Für den Baubereich Hauptbauten wurde eine maximale Ausnutzungsziffer von 0.44 festgelegt. Mit Schreiben vom 4. Januar 2011 hat das AREG den Überbauungsplan Halde-Oberkirlen II vorgeprüft.



Die Gesuchsprüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die privatrechtlichen Regelungen im betroffenen Gebiet so sein müssen, dass eine Umsetzung des dem Überbauungsplan Halde-Oberkirlen II zugrundeliegenden Erschliessungskonzepts (Zufahrtsmöglichkeiten, Parkplätze) möglich ist. Der Überbauungsplan Halde-Oberkirlen vom 20. Oktober 1997 wird aufgehoben.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

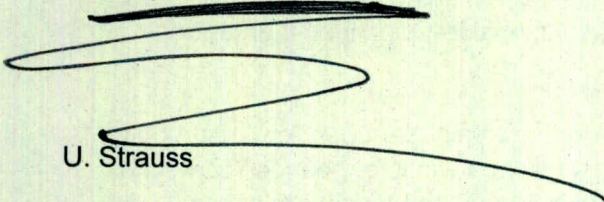
**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Halde-Oberkirlen vom 20. Oktober 1997 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- AFU
- TBA